

STEUERN IM BLICK



**MTG Treuhandgesellschaft mbH,
Steuerberatungsgesellschaft**

Hauptsitz:
Klubhausstr. 1
06333 Hettstedt
Tel: 03476-814960
www.mtg-steuer.de

INHALT DIESER AUSGABE

- S.2** - Erbschaftsteuer: Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten und Freibeträge
- S.2** - Eine Betriebsprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig
- S.2** - Gesetzliche Krankenversicherung: Zusatzbeitragssatz steigt 2025 auf 2,5 %
- S.2** - Energetische Gebäudesanierung: Steuerermäßigung erst bei vollständiger Bezahlung
- S.2** - DSGVO: Finanzamt darf Mietverträge anfordern
- S.3** - Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten
- S.3** - Teilwertansatz bei börsennotierten „hybriden“ Anleihen
- S.3** - Lohnsteuer: Behandlung der Aufwendungen für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer
- S.3** - Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags für steuerfreie PV-Anlagen
- S.3** - Darlehen mit unsicherer Rückzahlung: Zeitpunkt einer verdeckten Gewinnausschüttung
- S.4** - Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2025
- S.4** - Dienstwagen: Nicht alle selbst getragenen Kosten mindern den geldwerten Vorteil
- S.4** - Mindestvergütung für Auszubildende: Neue Werte ab 2025



ALLE STEUERZAHLER

Erbschaftsteuer: Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten und Freibeträge

Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung, die der Erblasser bereits zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten hat, erhöhen als Sachleistungsanspruch der Erben den Nachlass. Im Gegenzug sind jedoch die Bestattungskosten in vollem Umfang als Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd zu berücksichtigen. In einem weiteren Urteil hat der

Bundesfinanzhof Folgendes klargestellt: Verzichtet ein Kind gegenüber einem Elternteil auf seinen gesetzlichen Erbteil, dann hat dieser Verzicht nicht zur Folge, dass beim Versterben des Elternteils die Enkel des Erblassers den Freibetrag i. H. von 400.000 EUR erhalten. Vielmehr erhält der Enkel nur einen Freibetrag i. H. von 200.000 EUR.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 5 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Eine Betriebsprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Energetische Gebäudesanierung: Steuerermäßigung erst bei vollständiger Bezahlung

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 3 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Gesetzliche Krankenversicherung: Zusatzbeitragssatz steigt 2025 auf 2,5 %

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

VERMIETER

DSGVO: Finanzamt darf Mietverträge anfordern

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.



VERMIETER

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags für steuerfreie PV-Anlagen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Darlehen mit unsicherer Rückzahlung: Zeitpunkt einer verdeckten Gewinnausschüttung

Beim Bundesfinanzhof ist ein Verfahren mit folgender Rechtsfrage anhängig: Kann eine verdeckte Gewinnausschüttung bei Ausreichung eines Darlehens mit unsicherer Rückzahlung erst angenommen werden, wenn der Ausfall der Ansprüche feststeht oder ist bereits bei Ausreichung des Darlehens mit unsicherer Rückzahlung ein Zufluss und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung beim Gesellschafter anzunehmen? Die Entscheidung dürfte für viele GmbH-Gesellschafter gerade in Krisenzeiten höchste Praxisrelevanz haben.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Teilwertansatz bei börsennotierten „hybriden“ Anleihen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ARBEITGEBER

Lohnsteuer: Behandlung der Aufwendungen für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



ARBEITNEHMER

Dienstwagen: Nicht alle selbst getragenen Kosten mindern den geldwerten Vorteil

Es können nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als Einzelkosten mindern, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regel erfasst wären. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Der geldwerte Vorteil für die auch private Nutzungsüberlassung des Dienstwagens wurde nach der Ein-Prozent-Regel ermittelt. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte der Arbeitnehmer eine Minderung dieses Vorteils um selbst getragene und privat veranlasste Maut-, Fahr- und Parkkosten sowie die Absetzung für Abnutzung eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Mindestvergütung für Auszubildende: Neue Werte ab 2025

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2025

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 10.1.2025
- Lohnsteuer (Monatszahler): 10.1.2025

Zahlungsschonfrist:

- 13.1.2025

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

- 29.1.2025

Alle **Fälligkeitstermine für den Januar** im Detail.

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

MTG Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz:
Klubhausstraße 1
06333 Hettstedt
Tel: +49 3476 814960

Wir sind für Sie auch in Aschersleben, Halle (Saale), Harzgerode, Lutherstadt Eisleben, Staßfurt und jederzeit im Web unter www.mtg-steuer.de und per Mail: info@mtg-steuer.de erreichbar.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen MTG Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft - www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: shellygraphy - stock.adobe.com, Seite 2: Daenin - stock.adobe.com, Seite 3: ah_fotobox - stock.adobe.com, Seite 3: Summit Art Creations - stock.adobe.com, Seite 4: Mak - stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de